



BRH Satzung

(Sitz: 79379 Müllheim/Baden, Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim/Baden OZ.:165)

I. Abschnitt ALLGEMEINES

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1.1 Der BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (nachfolgend mit der Kurzfassung BRH bezeichnet) versteht sich als Dachverband von rettungshundeführenden Organisationen.

1.2 Der am 29. März 1981 gegründete Verband hat seinen Sitz in Müllheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Registernummer VR 300165 eingetragen. Die Geschäftsstelle kann sich an einem anderen Ort befinden.

1.3 Der Verband ist Mitglied folgender Organisationen:

1.3.1 Deutscher Hundesportverband e.V. (dhv). Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und über diese auch Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

1.3.2 Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und über diese Mitglied in der Organisation Aktion Deutschland hilft (ADH).

1.3.3 Internationale Rettungshundeorganisation (IRO)

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der BRH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der BRH ist selbstlos tätig er; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

2.3 Mittel des BRH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der BRH stellt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Er ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Herkunft, Glauben oder politischer Überzeugung.

2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet auf die tierschützerischen Belange und die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden zu achten. Dies gilt insbesondere auch für das Verbot des Hunde-Handels.

§ 3 Zweck und Aufgaben

3.1 Zweck des BRH ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel, Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann. Weiter unterstützt der BRH die öffentliche Hand durch sonstige Hilfeleistungen. Für diesen Zweck kann der BRH natürliche oder juristische Personen einsetzen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

3.2 Der Zweck des BRH wird verwirklicht, insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen sowie sonstige umfassenden kurzfristige humanitäre Hilfeleistungen bei Erdbeben, Katastrophen, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen.

Der BRH setzt zur Suche nach vermissten Personen in unwegsamem Gelände, sowie bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern, vom BRH anerkannte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Spezialkräfte unter anderem aus den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Medizin, Technische Ortung und Rettung / Bergung und Management ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten.

3.3 Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.

3.4 Zu seiner Zweckerfüllung hat sich der BRH folgende Aufgaben gestellt:

- a) Erstellung einheitlicher Bestimmungen für die Ausbildung, den Einsatz und die Prüfung der Rettungshundeführer, der Rettungshunde, der Ausbilder, der Führungskräfte, und der mit der Prüfung befassten Personen sowie deren Durchführung. Die BRH-RHS sind verpflichtet die vom BRH-Vorstand definierten Qualitätsmerkmale umzusetzen.
- b) Die Auswahl, Ausbildung, Berufung und der Einsatz der Leistungsrichter im Rettungshundewesen und deren Weiterbildung.
- c) Die Ausbildung, Weiterbildung und Übung für Rettungshunde-Teams, Hundeführer, Einsatzhelfer sowie aktive Mitglieder der Mitgliedsstaffeln.
- d) Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln sowie den Betrieb von Übungsplätzen und Ausbildungszentren für BRH-Mitglieder und Externe.
- e) Die Beschaffung sowie die Bereitstellung von Ausrüstung und Einsatzmitteln.
- f) Das Management von Rettungseinsätzen sowie der hierfür erforderlichen Logistik.
- g) Vermittlung und Übernahme von Rettungstransporten.
- h) Die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Finanzierung von weltweiten humanitären Hilfsprojekten.
- i) Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und alle Institutionen.

- j) Unterstützung der Mitgliedsstaffeln in der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, soweit diese unmittelbar dem o.g. Vereinszweck entsprechen.

3.5 Der BRH hat sich die Aufgabe gestellt, bestrebt zu sein, in allen Bundesländern die Anerkennung nach dem jeweiligen Landeskatastrophenschutzgesetz zu erreichen.

3.6 Der BRH wirbt für seine Zwecke und seine Aufgaben in der Öffentlichkeit. Er sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen des BRH sind die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Verbandstage. Die Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

4.2 Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und beschlossen werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist:

- a) den Rettunghundestaffeln - für die Delegierten dem BRH-Vorstand
- b) dem Beirat
- c) den Vorsitzenden der Rechtsgremien
- d) dem / den Ehrenpräsidenten

mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Änderungen der Satzung und der Rechtsordnung bedürfen zu ihrem Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.

4.4 Die weiteren Ordnungen, wie die Geschäfts-, Finanz-, Ausbildungs-, Leistungsrichter-, Einsatz-, Prüfungs- und Ehrungsordnung sind nachrangiges Recht zur Satzung. Sie werden vom BRH-Vorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Zu ihrem Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.

II. Abschnitt MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Gliederung des Verbandes

5.1 Ordentliche Mitglieder im BRH sind die Rettungshundestaffeln (in Kurzfassung RHS), und über diese deren Einzelmitglieder.

5.2 Andere rettungshundeführende Organisationen oder deren Untergliederungen können ebenfalls Mitglied werden (außerordentliche Mitgliedschaft).

5.3 Die regionale Zuständigkeit der RHS bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit den regional zuständigen Landesbeauftragten und den an das entsprechende Gebiet angrenzenden RHS.

5.4 Die RHS führen die Bezeichnung: "BRH Rettungshundestaffel.....e.V." Weitere klärende Hinweise auf regionale Zugehörigkeit sind zulässig.

5.5 Rettungshundestaffeln anderer Organisationen, die außerordentliche Mitglieder im BRH sind, sind verpflichtet beim Schriftverkehr und im Einsatz auf die Zugehörigkeit zum BRH hinzuweisen (schriftliche Zusätze, Aufnäher usw.).

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

6.1 Schriftliche Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind grundsätzlich beizufügen:

- a) RHS - Satzung - und Auszug aus dem Vereinsregister (kann nachgereicht werden);
- b) Gründungsprotokoll;
- c) Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschriften;
- d) Liste der Mitglieder mit Namen, Anschriften, Geburtsdatum und Beitrittsdatum;
- e) Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung über den Verbandsbeitritt;
- f) Bescheinigung des Finanzamtes über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit (kann nachgereicht werden);
- g) Aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (kann nachgereicht werden).

6.2 Nach Prüfung entscheidet der BRH-Vorstand, unter Beteiligung des Landesbeauftragten, über den Antrag. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit besteht so lange bis die RHS mindestens zwei geprüfte Rettungshunde hat. Sie beträgt mindestens ein halbes Jahr, längstens 3 ½ Jahre. Danach entscheidet der BRH-Vorstand endgültig. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Ablehnungsbegründung.

6.3 Während der Probezeit hat die RHS bei den Verbandstagen kein Stimmrecht.

6.4 Die endgültig als Mitglied aufgenommene RHS zahlt eine Aufnahmegebühr.

6.5 Mit rettungshundeführenden Organisationen, die aufgrund ihrer eigenen Satzung die Mitgliedschaft im BRH nicht erhalten können, kann der BRH im Ausbildungs-, Prüfungs- und Einsatzbereich zusammenarbeiten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die RHS und deren Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen verbandsöffentlichen Veranstaltungen des BRH und zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des BRH unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen. Die RHS und deren Mitglieder haben auch die Satzung und Ordnungen der in Ziff.1.3.1 genannten Verbände anzuerkennen.

7.2 Die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse des BRH sowie seiner Organe sind für die RHS und deren Mitglieder verbindlich.

Die RHS sind zum Schutz der BRH-Interessen verpflichtet. In ihrem Bereich müssen die RHS den vorgenannten Regelungen Wirksamkeit verschaffen.

Den RHS steht der Anspruch auf unverzügliche Information durch den Vorstand des BRH zu.

Sofern den RHS Informationen des BRH zugehen, die auch für die RHS- Mitglieder Bedeutung haben, sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

7.3 Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem BRH müssen die RHS ebenso fristgerecht erfüllen, wie die Vorlage schriftlicher Unterlagen, auf Anforderung des Präsidiums.

7.4 Durch Beschluss des BRH-Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte der RHS und deren Mitglieder, nach vorheriger Ankündigung bei angemahntem Beitragsrückstand und Nichtbeachtung der Zahlungsfrist.

7.5 Die durch Zahlungserinnerungen und Beitreibungen entstehenden Kosten, infolge nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BRH, gehen zu Lasten des Zahlungssäumigen.

7.6 Diese definierten Rechte und Pflichten gelten auch für außerordentliche Mitglieder. Diese sind auch gegenüber dem BRH zur Einsatzbereitschaft verpflichtet und werden in den BRH-Alarmplan aufgenommen.

7.7 Die RHS sind berechtigt für die satzungsmäßigen Zwecke des BRH die Wort- / Bildmarke des BRH zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft im BRH hinzuweisen.

§ 8 Mitgliederabgaben

8.1 RHS zahlen an den BRH einen Jahresbeitrag.

Die Festsetzung des Beitrags, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe eventueller Umlagen erfolgt durch den Verbandstag.

Außerordentliche Mitglieder zahlen denselben Jahresbeitrag. Soweit sie mehrere RHS betreiben, vervielfacht sich der Betrag entsprechend.

8.2 Jede RHS ist mit einem Jahresbeitrag in gleicher Höhe, unabhängig der stimmberechtigten Einzelmitglieder einer RHS, zahlungspflichtig.

8.3 Die Beitragszahlung für die im Laufe eines Jahres eintretende RHS regelt die Finanzordnung.

8.4 Nur die durch den BRH zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitglieder können von den BRH-Abgaben freigestellt werden.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

9.1 Bei einem Einzelmitglied erlischt die Mitgliedschaft im BRH, sofern keine andere RHS-Zugehörigkeit besteht, beim Austritt aus der RHS dem es angehört. durch Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer RHS erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Auflösung der RHS oder des BRH. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet nur durch dessen Austritt.

9.2 Der Austritt einer RHS aus dem BRH ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wenn die Austrittserklärung, mit dem entsprechenden Versammlungsbeschluss der betreffenden RHS spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres, bei der Geschäftsstelle des BRH vorliegt. Später eingehende Austrittserklärungen - nach dem 30. September - erlangen erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres ihre Wirksamkeit.

9.3 Durch Beschluss des BRH-Vorstandes endet eine Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste des BRH, mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliedsrechte bereits ruhen und trotz schriftlicher Mahnung, mit Ankündigung der Folgen, die finanziellen Verpflichtungen des Vorjahres gegenüber dem BRH, nicht voll erfüllt wurden. Die Zahlung nach Beschlussfassung bedingt keine Beschlussaufhebung. Die Streichung ist innerhalb des BRH bekannt zu machen.

9.4 Erhält der BRH-Vorstand Kenntnis von:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des BRH;
- b) vorsätzlichen oder groben oder mehrmaligen Missachtungen der Satzung, der Ordnungen oder Richtlinien des BRH und dessen Organbeschlüssen;
- c) Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzes und anderer Regelungen, die mit der Zugehörigkeit im BRH nicht im Einklang stehen

kann der BRH-Vorstand beim Ehrenrat die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beantragen. Vor der Anrufung des Ehrenrats hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Dabei hat der Vorstand den Sachverhalt und die Pflichtverletzung darzulegen. Danach übergibt der Vorstand den Vorgang an den Ehrenrat. Das weitere Ausschlussverfahren ist in der Rechtsordnung geregelt. Während eines laufenden Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

9.5 Ein Mitglied kann bei den folgenden Pflichtverletzungen durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:

- a. Unzutreffende Angaben für die Ausstellung von Urkunden einer RHS oder des BRH
- b. unzutreffende Angaben zu Geburtsdaten des Hundes oder des Hundeführers, sofern dieser noch nicht volljährig ist
- c. fehlender Nachweis der Impfung oder der Versicherung des Hundes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen trotz Aufforderung in Textform

d. Einsatz eines nach der BRH-Prüfungs- oder Einsatz-Ordnung ungeprüften Hundes oder Rettungsteams

e. Ausschluss eines Mitglieds aus dessen RHS.

§ 9 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend. Eine Beteiligung des Ehrenrates bzw. eine Berufung zu diesem ist ausgeschlossen.

9.6 Mit Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus der Satzung, insbesondere die Nutzung des Namens und des Logos des BRH gemäß § 7.7. Sämtliche vom BRH finanzierte Bekleidung, Ausrüstung und sonstige Ausstattung ist unverzüglich an den BRH zurückzuführen. Restbestände an Verbrauchsmaterialien, die den Namen oder das Logo des BRH beinhalten, sind binnen sechs Monaten zu verbrauchen oder zu vernichten.

III. Abschnitt ORGANE DES VERBANDES

§ 10 Vereinsorgane

Der BRH hat folgende Organe:

- a) Verbandstag
- b) außerordentlicher Verbandstag
- c) Präsidium
- d) BRH-Vorstand
- e) Beirat
- f) Ehrenrat
- g) Obmann für das Rettungshundewesen (innerhalb des „dhv“)

§ 11 Verbandstag

11.1 Der Verbandstag ist, als Mitgliederversammlung, das oberste Organ des BRH.
Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des BRH-Vorstandes, des Beirates, des Wirtschaftsausschusses, des Ehrenrates und der für besondere Aufgaben bestellten Beauftragten.
- b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zu Änderungen der Satzung
- c) Erstbeschlussfassung sowie Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zu ergänzenden Ordnungen (§ 26).
- d) Beratung mit Beschlussfassung über sonstige Anträge
- e) Beratung mit Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres und den Jahresabschluss des Vorjahres
- f) Festsetzung der Mitgliederabgaben - Beiträge / Umlagen
- g) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen der Mitglieder der Organe
- h) Bestätigung der Ausschussmitglieder gemäß § 22.10

- i) Ehrungen
- j) Festlegung von Ort und Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages
- k) Wahl des Obmanns für das Rettungshundewesen (innerhalb des „dhv“)
- l) Anträge an andere Organisationen

11.2 Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der RHS (ordentliche Mitglieder)
- b) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder
- c) dem BRH-Vorstand
- d) den gewählten und vom BRH-Vorstand bestätigten Landesbeauftragten
- e) dem oder den Ehrenpräsidenten

11.3 Der Verbandstag tritt jährlich, in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres, zusammen und ist mittels Einladung in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse, mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, durch das Präsidium einzuberufen.

11.4 Jede stimmberechtigte RHS entsendet Delegierte zum Verbandstag. Die Zahl der Delegierten und das Stimmrecht sind wie folgt geregelt:

geprüfte Hunde je RHS (Stand 31.12. des Vorjahrs)	Zahl der Stimmen je RHS
0	1 Stimme
1-10	2 Stimmen
11-20	3 Stimmen
21-30	4 Stimmen
usw.	

RHS auf Probe = 0 Stimmen.

Eine Stimmrechtsübertragung ist innerhalb der RHS zulässig. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

11.5 Die Mitglieder des BRH-Vorstandes und die Landesbeauftragten haben, auch bei Doppelfunktion, nur je eine, nicht übertragbare Stimme. Ist der Landesbeauftragte verhindert, nimmt sein Stellvertreter sein Stimmrecht wahr. Dieses Stimmrecht endet mit der Entlastung für die Position, welche zur Wahl steht.

11.6 Sofern sie nicht als Delegierte teilnehmen sind mit beratender Stimme - ohne Stimmrecht - teilnahmeberechtigt:

- a) Der Stellvertreter des Obmanns der Leistungsrichter
- b) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Ehrenrates
- c) Die ausscheidenden Präsidiums- und BRH-Vorstandsmitglieder
- d) Der Vorsitzende einer RHS auf Probe

11.7 Anträge zum Verbandstag müssen mit ausführlicher Begründung in Textform, spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin, bei der Geschäftsstelle des BRH vorliegen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Antragsberechtigt sind:

- a) die RHS (ordentliche u. außerordentliche Mitglieder)
- b) der BRH-Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Landesbeauftragten im Namen der von ihnen vertretenen Landesversammlung
- e) der Beirat

Mit den übrigen Unterlagen wird die Zusammenstellung der Anträge den RHS zugestellt.

Die Mitglieder des BRH-Vorstandes sowie der Vorsitzende des Ehrenrates erhalten je eine Ausfertigung.

11.8 Für die Fristeinhaltung - gem. Ziff. 3 u. 7 - ist das Datum der Absendung maßgebend.

11.9 Für die Durchführung des Verbandstages findet die Ordnung für das Versammlungswesen - Geschäftsordnung - entsprechende Anwendung.

11.10 Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Der außerordentliche Verbandstag

12.1 Der BRH-Vorstand kann aus wichtigen Gründen, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen, einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, der dann spätestens 8 Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.

12.2 Der BRH-Vorstand muss, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung, einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn 1/3 der RHS dies in gleicher Sache, mit Begründung und Zielsetzung, schriftlich beantragen. Der Verbandstag muss spätestens 8 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

12.3 Gegenstand des außerordentlichen Verbandstages, der in der Tagesordnung aufgeführt sein muss, ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 13 Der BRH-Vorstand

13.1 Als Führungsorgan erfüllt der BRH-Vorstand die Aufgaben des BRH im Rahmen, sowie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.

Der BRH-Vorstand gliedert sich in:

- a) Präsidium (Vorstand nach §26 BGB)
- b) Erweiterter Vorstand

Der BRH-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Organmitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Organmitglieder anwesend sind.

13.2 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des BRH und besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) 1. Vizepräsidenten
- c) 2. Vizepräsidenten

13.3 Vorstand des BRH, im Sinne des § 26 BGB, sind der Präsident, 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident, die alle Alleinvertretungsvollmacht haben. Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 1. Vizepräsident bzw. der 2. Vizepräsident von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist oder eine besondere Beauftragung erfolgt.

13.4 Der BRH-Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidium
- b) Referatsleiter Ausbildung
- c) Referatsleiter Einsatz national
- d) Referatsleiter Einsatz international
- e) Referatsleiter Technik und Geräte
- f) Referatsleiter Finanzen
- g) Referatsleiter Medien und Kommunikation
- h) Referatsleiter Recht und Versicherungen
- i) Obmann der Leistungsrichter

- j) Vorsitzender des Beirats, bei dessen Verhinderung der stellv. Beirat
- k) dem / den Ehrenpräsidenten

Der BRH-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in den Funktionen in eigener Zuständigkeit.

13.5 Die Sitzungen des BRH-Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder diese verlangen.

13.6 Der BRH-Vorstand bestellt einen Tierschutzbeauftragten, der seine Aufgaben in Abstimmung mit dem BRH-Vorstand erfüllt.

13.7 Der BRH-Vorstand ist ermächtigt, Kommissionen mit Sonderaufgaben zu betrauen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Beauftragte zu bestellen. Dem folgenden Verbandstag sind die Ergebnisberichte vorzutragen.

13.8 Die Mitglieder des BRH-Vorstandes haben bei öffentlichen Veranstaltungen der RHS Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 14 Der Gesamtvorstand (gestrichen)

§ 15 Der Beirat

15.1 Die Landesbeauftragten und deren Vertreter bilden den Beirat.

15.2 Die Landesbeauftragten werden durch die Rettungshundestaffeln des jeweiligen Bundeslandes gewählt und vom BRH-Vorstand bestätigt. Der Wahlmodus und die Aufgaben des / der Landesbeauftragten ergeben sich aus der Geschäftsordnung (Anlage zu dieser Satzung). Die jeweiligen Landesversammlungen werden nach den Regeln des Verbandstags einberufen. Eine Sitzung muss regelmäßig zwischen November und Januar eines jeden Jahres stattfinden.

15.3

14 Tage vor dem Verbandstag wählt der Beirat seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende ist Mitglied des BRH-Vorstands (§ 13.4 k). Bei vorzeitigem Rücktritt wählt der Beirat, in eigener Zuständigkeit, die Amtsnachfolger. Der Beiratsvorsitzende ist Mitglied des BRH-Vorstands (§ 13.4 j). Bei vorzeitigem Rücktritt wählt der Beirat, in eigener Zuständigkeit, die Amtsnachfolger.

15.4 Die Mitglieder des Beirates haben Zutritt zu Veranstaltungen der RHS innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches, bei Versammlungen haben sie Beratungsrecht.

§ 16 Die Verbandsgerichtsbarkeit

16.1 Der Verbandsgerichtsbarkeit des BRH sind alle Mitglieder (RHS und deren Einzelmitglieder) unterworfen. Gleiches gilt für Inhaber eines Verbandsamtes, unabhängig davon, ob sie Verbandsmitglieder sind oder nicht. Die Verbandsgerichtsbarkeit gilt nicht für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BRH stehen, ohne eine Organstellung zu bekleiden. Die Satzungen der RHS können vorsehen, dass für deren vereinsinterne Streitigkeiten die Verbandsgerichtsbarkeit des BRH angerufen werden kann.

§ 16.2 Der Verbandsgerichtsbarkeit obliegen die folgenden abschließend aufgezählten Aufgaben:

1. Ausschluss aus dem BRH (§ 9.4 der BRH-Satzung)
2. Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (§ 24 der BRH-Satzung)
3. Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Mitgliedsstaffeln, sofern die Satzungen die Zuständigkeit den Rechtsgremien des BRH zuweisen.
4. Überprüfung der Beschlüsse der Organe des BRH und der Landesversammlungen auf deren Vereinbarkeit mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien
5. Klärung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder mit einem Organ des BRH sowie Streitigkeiten von Organen des BRH untereinander
6. Nachprüfung von Ordnungsmaßregeln die von einem Leistungsrichter verhängt wurden.

Das nähere Verfahren ist in der Rechtsordnung geregelt.

16.3 Zur Durchführung der Verfahren vor der Verbandsgerichtsbarkeit kann die Rechtsordnung die Erhebung von Kosten und Vorschüssen hierauf vorsehen.

16.4 Der BRH-Vorstand entscheidet nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Rechtsgremiums unter Beachtung datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen über die Veröffentlichung von Beschlüssen.

§ 17 Der Ehrenrat

17.1 Der Ehrenrat bildet das Rechtsgremium der Verbandsgerichtsbarkeit. Er ist unabhängiges Organ des BRH und bei seinen Entscheidungen an keine direkten Weisungen oder Anordnungen anderer Organe gebunden. Er legt am Verbandstag Rechenschaft ab.

17.2 Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern, die Einzelmitglieder einer RHS sein müssen und dem BRH-Vorstand sowie dem Beirat nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt beim Verbandstag auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Ehrenrat in eigener Zuständigkeit.

17.3 Wer versucht, Einfluss auf Entscheidungen des Ehrenrates (beispielsweise durch Weisungen, Anordnungen oder Drohungen) zu nehmen, wird auf Antrag der Betroffenen mit einer Ordnungsmaßnahme belegt.

§ 18 Das Kuratorium (gestrichen)

Abschnitt WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 19 Haushaltsplan, Jahresabschluss

19.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19.2 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan, unter Zugrundelegung der zu erwartenden Einnahmen und der vorgesehenen Ausgaben, zu erstellen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen. Grundlage des Jahresabschlusses ist der genehmigte Haushaltsplan.

19.3 Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind vom BRH-Vorstand - Referatsleiter Finanzen - dem Verbandstag zur Beratung und Beschlussfassung, sowie zur Festsetzung der Mitgliederabgaben, vorzulegen.

19.4 Für die Angelegenheiten der Wirtschaftsführung des BRH finden die in der Finanzordnung festgelegten Einzelbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 20 Wirtschaftsausschuss

20.1 Zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BRH wählt der Verbandstag den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und zwei Ersatzmitglieder. Diese sollen mit den Angelegenheiten des Verbandes vertraut und in Buchungsfragen erfahren sein. Zusätzlich kann durch den BRH-Vorstand ein externer Prüfer beauftragt werden.

20.2 In jedem Jahr scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses aus. Das erste Ersatzmitglied - höchste Stimmenzahl - wird Mitglied des Wirtschaftsausschusses. Der Verbandstag wählt ein Ersatzmitglied. Die Wahl in den Wirtschaftsausschuss - als Ersatzmitglied - ist ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich.

§ 21 Kostenerstattung

21.1 Mitglieder der Organe des BRH, der Ausschüsse und sonstiger Gremien des BRH nehmen ihre daraus resultierenden Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

21.2 Die in Ausübung dieser Aufgaben entstandenen Auslagen, für die der BRH Kostenträger ist, können auf Antrag, bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

21.3 Abweichend von dem Grundsatz der Ziffer 1 kann die Mitgliederversammlung auch eine Vergütung beschließen.

21.4 Genaueres zu Kostenerstattung regelt die Finanzordnung.

Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

22.1 Die satzungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig.

22.2 Sitzungen können in Präsenz unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer an einem Versammlungsort, virtuell ohne Versammlungsort im Wege einer online-Konferenz und Ausübung der Rechte im Wege elektronischer Kommunikation oder hybrid als Mischform aus beiden Arten stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet das einberufende Organ. Einzelheiten der Verfahren sind in der Versammlungsordnung zu regeln.

22.3 Die Beschlüsse der Organe und in den Gremien des BRH werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

22.4 Beschlussfassungen sind auch per Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn sich mindestens 1/3 der Stimmberechtigten am Verfahren beteiligt. Auch Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als beteiligt.

22.5 Für jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von einem Monat den Sitzungsteilnehmern zugehen muss. In der folgenden Sitzung ist die Niederschrift auf Verlangen zu verlesen, und nach Genehmigung vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bezüglich des Verbandstagsprotokolls findet § 22.12 Anwendung.

22.6 Die Protokollführer der Tagungen, der Sitzungen, der Organe, von Ausschüssen sowie der Arbeitsgruppen übermitteln der Geschäftsstelle unmittelbar Kurzfassungen der Beschlüsse zur Eintragung in das zentrale Beschlussbuch des BRH.

22.7 Bei Beschlussfassungen des Präsidiums, des BRH-Vorstandes und der Rechtsgremien sind Stimmenenthaltungen u n z u l ä s s i g.

22.8 Im Falle besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium, nach vorheriger schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung, Beschlüsse fassen. Dieses nur unter der Bedingung, dass kein Mitglied des Präsidiums die mündliche Erörterung oder Beschlussfassung verlangt.

22.9 Die Amtsdauer in den Funktionen des BRH beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In Funktionen im Bereich des BRH können nur Mitglieder gewählt werden.

22.10 Der Präsident, der 2. Vizepräsident, der Referatsleiter Einsatz national, der Referatsleiter Finanzen, der Referatsleiter Recht und der „dhv“- Obmann werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

22.11 Der 1. Vizepräsident, der Referatsleiter Einsatz international, der Referatsleiter Ausbildung, und der Referatsleiter Technik und Geräte und der Referatsleiter Medien und Kommunikation werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

22.12 Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses endet mit der Neuwahl des jeweiligen Referatsleiters. Dieser hat nach seiner Wahl das ausschließliche Recht, neue Ausschussmitglieder gegenüber der Verbandsversammlung zur Bestätigung zu benennen.

22.13 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des BRH-Vorstandes oder des Ehrenrates vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den BRH-Vorstand eine kommissarische Funktionsbesetzung, bis zum nächsten Verbandstag.

22.14 Über den Verlauf eines Verbandstages ist ein neutrales Protokoll, ohne Stellungnahmen, zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

22.15 Den RHS und den Mitgliedern des BRH-Vorstandes sind je eine Ausfertigung des Protokolls des Verbandstages innerhalb Monatsfrist in Textform bereitzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung, begründeter Widerspruch vorgebracht wird. Dieser muss innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BRH eingegangen sein.

§ 23 Ehrungen

23.1 Einzelmitglieder der RHS und andere Personen, die sich um die Belange des Rettungshundewesens verdient gemacht haben, werden durch den BRH geehrt.

23.2 Die Ehrungen erfolgen in würdigem Rahmen durch das Präsidium, der diese Aufgabe auf die Mitglieder des BRH-Vorstandes, in Sonderfällen auf die Vorsitzenden der RHS oder die Landesbeauftragten delegieren kann.

23.3 Die Arten der Ehrungen und die Voraussetzungen für deren Verleihung, sowie die Abwicklung der Antragstellung, sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

24.1 Der BRH ist berechtigt, durch Beschluss gegen die RHS, deren Einzelmitglieder und Funktionsträger des BRH, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen dieses insbesondere bei:

- a) Verstößen gegen die Ausbildungsregeln
- b) verbandsschädigendem Verhalten
- c) Verstößen gegen die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse des BRH
- d) Anträge des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.), die auf einer rechtskräftigen Entscheidung des VDH-Schiedsgerichts basieren

Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Teilnahmesperre an Veranstaltungen
- e) Amtsenthebung für den Bereich der Funktionsträger des BRH

- f) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
- g) Ausschluss aus dem BRH

24.2 Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

24.3 Die Ordnungsmaßnahmen a) bis f) können durch den BRH-Vorstand beschlossen und durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Betroffene binnen einer Frist von 14 Tagen berechtigt, Einspruch beim Ehrenrat einzureichen. Über den Ausschluss aus dem BRH entscheidet der Ehrenrat.

24.4 Der BRH-Vorstand befindet durch Beschluss über die Veröffentlichung einer Ordnungsmaßnahme im offiziellen Mitteilungsorgan des BRH sowie darüber, ob andere Organisationen oder Verbände zu unterrichten sind.

24.5 Gegen die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Rechtsweg zur vereinsinternen Verbandsgerichtsbarkeit eröffnet. Die Klagbarkeit vor der staatlichen Gerichtsbarkeit ist bis zur Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

§ 25 Satzungsrecht

25.1 Die RHS sind verpflichtet sich eine Satzung zu geben. Die Satzung einer RHS darf nicht im Widerspruch zu dieser und zu den Satzungen des „dhv“ und „VDH“ stehen. Eine Mustersatzung ist als Anlage zu dieser Satzung beigelegt und muss in den wesentlichen Teilen übernommen werden.

Vorgesehene Abweichungen von der Mustersatzung und nachträgliche Änderungen einer RHS-Satzung sind mit der Geschäftsstelle des BRH anzuzeigen und abzustimmen.

Die jeweils aktuelle Satzung der RHS, der jeweils aktuelle Vereinsregisterauszug der RHS und die jeweils aktuelle Freistellungsbescheinigung der RHS, ausgestellt von dem für die RHS zuständigen Finanzamtes, sind bei der Geschäftsstelle des BRH einzureichen.

25.2 Nach vorheriger Stellungnahme des „BRH- Referatsleiters für „Recht und Versicherungen“ ist das Präsidium zu redaktionellen Veränderungen sowie zu behördlich geforderten Anpassungen ermächtigt.

§ 26 Ausschüsse, Ordnungen, Bestimmungen

26.1 Zwecks Erfüllung der spezifischen wie auch umfassenden Anforderungen, werden Fachausschüsse mit bestimmten Aufgaben und abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet.

26.2 Zur Koordination der fachtechnischen Belange ist die Technische Kommission (TK) federführend zuständig. Zur TK gehören:

- der Referatsleiter für Ausbildung
- der Referatsleiter für Einsatz national
- der Referatsleiter für Einsatz international
- der Referatsleiter für Technik und Geräte
- der Obmann der Leistungsrichter

- ein Mitglied des Präsidiums

Bei Sitzungen der TK hat das Präsidiumsmitglied den Vorsitz und wird im Verhinderungsfall durch den Referatsleiter für Ausbildung, bei dessen Verhinderung durch den Referatsleiter für Einsatz national, bei dessen Verhinderung durch den Referatsleiter für Einsatz international vertreten.

26.3 Die Erledigung von Einzelaufgaben obliegt nachfolgenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Ausbildung
- Ausschuss für Einsatz national
- Ausschuss für Einsatz international
- Ausschuss für Technik und Geräte
- Ausschuss für Medien + Kommunikation
- Ausschuss für das Rechtswesen (Satzung / Ordnungen)
- Wirtschaftsausschuss.

Einzelheiten regeln die jeweiligen Ordnungen. Die Ausschussmitglieder werden, auf Vorschlag des Referatsleiters, vom Verbandstag bestätigt.

26.4 Bei Beschlussfassung dieser Satzung / Änderung finden folgende Bestimmungen Anwendung, die gegenüber der Satzung nachrangiges Recht darstellen.

1. Ordnung für Versammlungen
2. Rechtsordnung
3. Ordnung für Finanzen
4. Prüfungsordnung für Rettungshunde
5. Ordnung für Ehrungen
6. Ordnung der Technischen Kommission
7. Ordnung zur Ausbildung und Prüfung
8. Ordnung für Leistungsrichter im Rettungshundewesen
9. Einsatzordnung
10. Ordnung für Technik & Geräte, Beschaffung & Logistik
11. Mustersatzung für RHS
12. Geschäftsordnung für Landesversammlungen und Landesbeauftragte
13. Geschäftsordnung des BRH-Vorstandes
14. Ordnung für Bekleidung

§ 27 Auflösung des Verbandes

27.1 Die Auflösung des BRH kann nur ein besonders zu diesem Zweck einberufener Verbandstag beschließen. Die Einladung zu diesem Verbandstag muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Der Auflösungsantrag muss auf der Tagesordnung stehen.

27.2 Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.

27.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des BRH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tierschutzes für Hunde im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 14 der AO.

27.4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Verbandsvermögens trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschließt und die Liquidatoren in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

27.5 Das zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Präsidium gem. § 13 Abs.2 / § 26 BGB - sind die Liquidatoren.

§ 28 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Mitgliedern verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.